

# Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

## Optical Gaging Products Messtechnik GmbH

[Stand Juli 2010]

### § 1 Geltungsbereich

Die Lieferungen Leistungen und Angebote der Optical Gaging Products Messtechnik GmbH („OGP“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- Die Angebote von OGP sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Kunden sowie Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### § 3 Preise

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich OGP an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise (zuzüglich Umsatzsteuer) 90 Tage ab Datum des Angebots gebunden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise verstehen sich falls nicht anders vereinbart „Ab Lager Hofheim Wallau, zuzüglich Verpackungskosten“.

### § 4 Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung von OGP.
- Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die OGP die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Streik, Aussperrung behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten von OGP oder deren Unterlieferanten eintreten), hat OGP nicht zu vertreten. Sie berechtigen OGP, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben (sofern dies dem Kunden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zumutbar ist) oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- OGP ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies nicht erkennbar dem Vertragszweck zuwiderläuft.

### § 5 Gefahrübergang; Transportleistungen beim Kunden

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von OGP verlassen hat. Ist ausnahmsweise die Anlieferung der Ware beim Kunden vereinbart, so geht die Gefahr mit Anlieferung beim Kunden über. Falls die Lieferung ohne Verschulden von OGP verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr stets mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Käufer über.
- Wirkt OGP auf Wunsch des Kunden beim Transport und der Montage der Ware auf dem Betriebsgelände des Kunden oder einem anderen Bestimmungsort mit, ohne dazu ausdrücklich vertraglich verpflichtet zu sein, so bleibt der Gefahrübergang dadurch unberührt. Die Haftung von OGP für dabei entstehende Sachschäden ist in diesen Fällen abweichend von § 6.6 auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- Ist OGP vom Kunden mit dem Ab- und Wiederaufbau ihrer Produkte beauftragt, so haftet OGP unter Beachtung des § 6.6 nur für die ordnungsgemäße Demontage Remontage und Kalibrierung. Die Verantwortung für die Transportleistungen vom Demontage- zum Montage-Ort verbleibt beim Kunden. Sofern OGP den Kunden bei diesem Transport ohne ausdrücklichen Auftrag unterstützt, ist die Haftung von OGP für dabei entstehende Sachschäden abweichend von § 6.6 auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### § 6 Gewährleistung und Haftung

- Liegt ein von OGP zu vertretender Mangel vor, so ist OGP nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Wählt OGP die Beseitigung des Mangels, so werden die hierfür erforderlichen Aufwendungen von OGP getragen. Schlägt die Beseitigung des Mangels fehl, insbesondere weil der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Versuche zur Beseitigung des Mangels unzumutbar sind, kann der Kunde Minderung verlangen, von dem Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe des § 6.6 Schadensersatz verlangen. Ein Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache besteht in diesem Fall nicht. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von OGP nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- Der Kunde muss OGP offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind OGP unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstands an den Kunden, bzw. bei Werkleistungen ein Jahr ab Abnahme.
- Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie und für arglistig verschwiegene Mängel; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regeln.
- OGP haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet OGP nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die Haftung hierfür ist aber auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche grundlegenden und wesentlichen Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung das Erreichen des von den Vertragspartnern mit Abschluss des Vertrages verfolgten Zwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Die Haftungsbeschränkungen dieses § 6.6 gelten nicht für die Haftung von OGP nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Soweit die Haftung von OGP nach dem vorstehenden beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 7 Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

- OGP behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor, die OGP aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für OGP als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Werden die Produkte mit anderen, OGP nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt OGP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Die Verpfändung, die Sicherungsübereignung oder der Weiterverkauf der Vorbehaltsware außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist unzulässig. Die aus einem zulässigen oder unzulässigen Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit in vollem Umfang an OGP ab. OGP ermächtigt den Kunden, die abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Der Kunde hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die OGP zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Drittwiderspruchsklage notwendigen Unterlagen anzuzeigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, ist OGP berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch OGP liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- OGP verpflichtet sich die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen und andere Unterlagen eines Angebots von OGP bleiben deren Eigentum. OGP behält hieran sämtliche Urheber- und sonstigen Rechte. Dem Kunden überlassene Unterlagen sind auf Verlangen an OGP zurückzugeben.
- Der Nachbau der Produkte, die Vervielfältigung der dem Kunden überlassenen und für die Benutzung der Produkte erforderlichen Unterlagen (wie Betriebsanleitungen, etc.), sowie ihr Gebrauch zu anderen als den vertraglich vorgesehenen Zwecken, sind unzulässig. Sonstige, von OGP dem Kunden überlassene Unterlagen, dürfen darüber hinaus weder angeboten, in den Verkehr gebracht oder in sonstiger Form Dritten überlassen werden.

### § 8 Zahlung

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von OGP 10 Tage netto nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. OGP ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist OGP berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 9 Abtretung

Der Kunde kann seine vertraglichen Rechte und Ansprüche nicht ohne Zustimmung von OGP auf Dritte übertragen.

### § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- Erfüllungsort ist Hofheim – Wallau.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Hofheim – Wallau. OGP ist jedoch berechtigt, den Kunden an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt.